

## **Merkblatt zur Abgeltung für die Sicherstellung der Lieferkapazitäten**

Der Bundesrat hat eine Verordnung über die Sicherstellung der Lieferkapazitäten bei einer schweren Mangellage in der Erdgasversorgung Schweiz erlassen, mit welcher Vorbereitungsmaßnahmen für den Fall einer schweren Mangellage zur bestmöglichen Sicherstellung der Erdgasversorgung der Schweiz getroffen werden.

Die Verordnung tritt ab 23. Mai 2022 in Kraft.

Die regionalen Gasnetzbetreiber werden dadurch verpflichtet, folgende Massnahmen zu ergreifen, damit die Schweiz auch bei einer schweren Mangellage mit Erdgas versorgt wird.

- Sie müssen gewährleisten, dass ab dem 1. November 2022 Erdgas im Umfang von mindestens 15 Prozent des durchschnittlichen schweizerischen Jahresverbrauchs in handelsüblicher Qualität in Speichereinrichtungen gelagert und verfügbar ist.
- Sie müssen ausserdem gewährleisten, dass sie ab dem 1. November 2022 über Optionen verfügen, die zum Bezug von zusätzlichem Erdgas im Umfang von insgesamt 20 Prozent des durchschnittlichen schweizerischen Verbrauchs in den Monaten Oktober 2022 bis April 2023 berechtigen.
- Die Verordnung wurde im Februar 2023 um ein Jahr verlängert.

Gemäss der Verordnung sind die Aufwendungen (sofern sie nicht anderweitig kompensiert werden können) in die regionalen Netznutzungsentgelte einzurechnen (Artikel 4 der «Verordnung über die Sicherstellung der Lieferkapazitäten bei einer schweren Mangellage in der Erdgasversorgung»).

Die regionalen Gasnetzbetreiber werden daher für die Monate Oktober 23 bis April 24 erneut eine zusätzliche **Abgeltung für die Sicherstellung der Lieferkapazitäten** erheben.

- Die Abgeltung ist energieabhängig und wird in Rp/kWh transportierten Erdgases verrechnet.
- Die Abgeltung ist ein Teil des regionalen Netzentgeltes
- Die Abgeltung ist regional unterschiedlich.

Die entsprechenden Tarife werden unter den NNE auf Hochdrucknetzen für das betreffende Gasjahr publiziert.

Sie finden diese auf der Homepage der KSDL unter [Downloads/Entgelte](#)